



A-Post
Gemeinderat
Oberdorf 16
8718 Schänis

12. November 2012

Gemeinde Schänis: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gestaltungsplan Hirzliblick**

Das Planungsgebiet liegt in der WG3- und in der W3-Zone in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs, der Einkaufsmöglichkeiten und der Schule. Insgesamt sind in den vier Mehrfamilienhäusern 41 Wohnungen, jedoch keine gewerbliche Nutzung geplant. Am nordöstlichen Rand der geplanten Überbauung sind gemäss kantonaler Gefahrenkarte eine mittlere Gefährdung (Blau) und ansonsten eine geringe Gefährdung (Gelb) ausgewiesen. Das Überbauungsgebiet liegt nicht im geschützten Ortsbild, sondern ist im ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) aufgeführt.

Der Erlass wurde in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen erarbeitet und vorgeprüft. Die notwendigen Anpassungen sind vorgenommen worden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation